

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/25

Xanten, 11.06.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Genehmigung der 109. Änderung des Flächennutzungsplans „Kurgebiet Xanten“ zur Darstellung eines der Artbezeichnung entsprechenden Kurgebietes gem. § 3 Kurortgesetz (KOG)	2 – 4
Dienstzeitregelung der Stadtverwaltung Xanten zur Xantener Kirmes	5

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

B e k a n n t m a c h u n g

**der Genehmigung der 109. Änderung des Flächennutzungsplans
„Kurgebiet Xanten“
zur Darstellung eines der Artbezeichnung entsprechenden Kurgebietes
gem. § 3 Kurortegesetz (KOG)**

Mit Verfügung vom 28.05.2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die oben genannte Flächennutzungsplanänderung mit dem Aktenzeichen Az.: 35.02.01.01-27Xan-109-1114 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung lautet:

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Xanten am 15.05.2014 beschlossene 109. Änderung des Flächennutzungsplans.

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden. Der Kreis Wesel erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Im Auftrag
gez. Link-Müller L.S.

Die Flächennutzungsplanänderung hatte zum Inhalt einen Teil des Gemeindegebietes zu umgrenzen, damit zukünftig seitens der Stadt Xanten und anderer Planungsträger in diesem Bereich keine nachteilige Beeinträchtigung auf das Schutzmedium Luft genommen werde.

Die Erteilung der Genehmigung der 109. Änderung des Flächennutzungsplans „Kurgebiet Xanten“ wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 94 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Wortlaut der Genehmigung mit der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.05.2014 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Die 109. Änderung des Flächennutzungsplans „Kurgebiet Xanten“ mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
 3. gemäß § 7 (GO NW)
- auf folgendes hingewiesen:

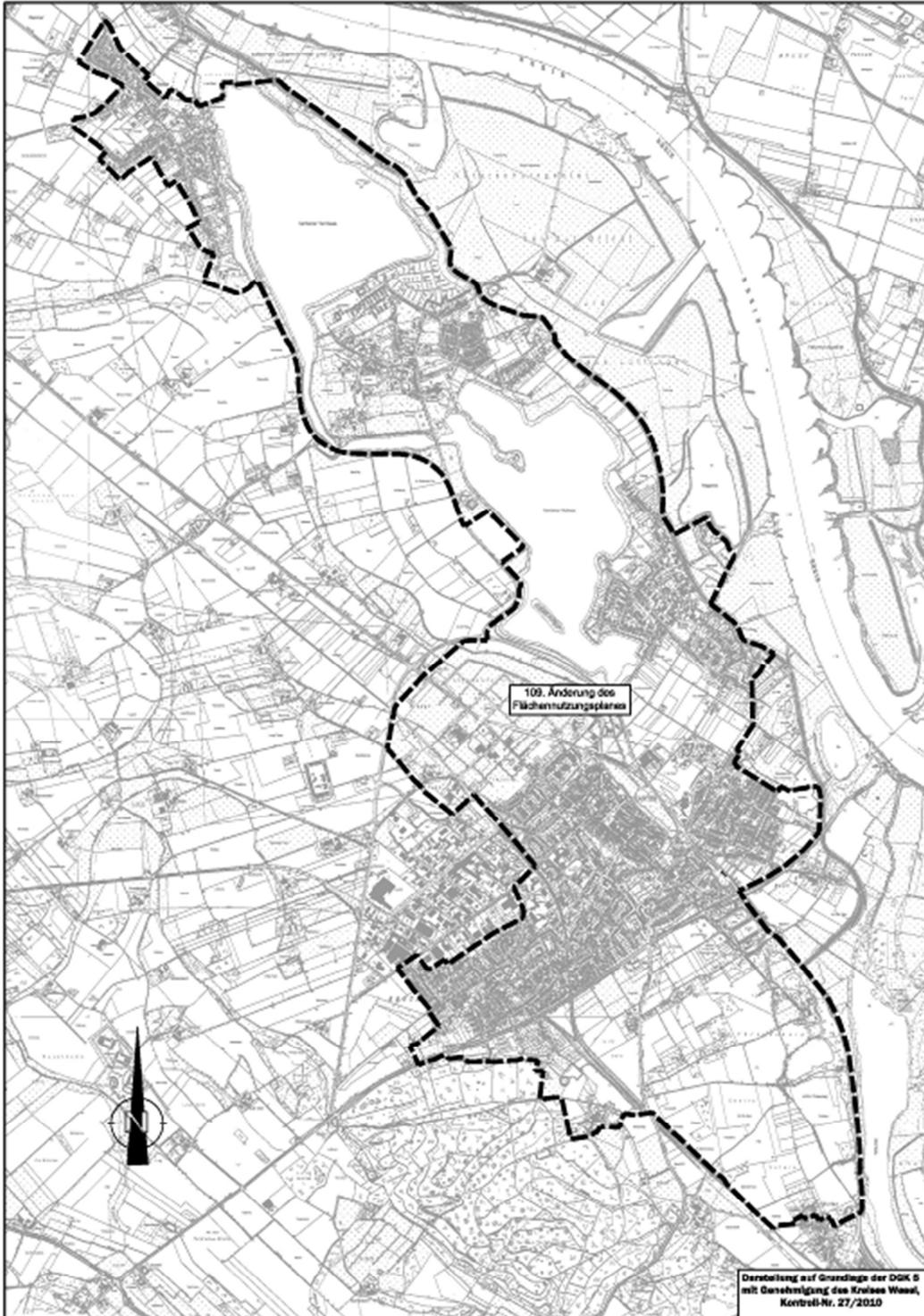
- 1) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 2) Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 109. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Xanten, 05.06.2014

gez.

Görtz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Aus Anlass der diesjährigen Xantener Kirmes sind die Büros der Rathausverwaltung am

Kirmesmontag, 23.06.2014, ab 15:00 Uhr,

geschlossen.

Das Haus der Begegnung bleibt an diesem Tag geschlossen.

Xanten, 06. Juni 2014

gez.

Görtz
Bürgermeister